

Problem: Nebentätigkeit als Beamter / Einnahmen

Beitrag von „fossi74“ vom 18. April 2016 18:15

Zitat von alias

und wenn es dumm läuft, musst du deinen Gewinn sogar abliefern

Muss er nicht. Siehe § 13 NtV-NRW:

"§ 13

Höchstgrenzen; Abführungspflicht

(1) Werden von einer der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen Vergütungen für eine oder mehrere **Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst** gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 6.000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erhält ein Beamter Vergütungen für **eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst** (§ 3) oder für **andere Nebentätigkeiten, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt**, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze nach Absatz 1 übersteigen."

- dies nur beispielhaft, weil es für den TE zutrifft. Analoge Regelungen existieren in allen deutschen Ländern.